Vogelschutz.
Protection des oiseaux.

Verordnung des Regierungsrates des Kantons Bern betr. die Jagd für das Jahr 1922/23.

Zusammenstellung der für Vogelkunde und Vogelschutz wichtigen Bestimmungen von *K. Daut,* Bern.

Beschreibung der Bannbezirke.

Zufolge Art. 7 und 15 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz werden folgende Bannbezirke errichtet und als Vogelschutzreviere bezeichnet:

Bannbezirke: Amsoldingen, Selhofenmoos, Eggiwyl, Burgdorf, Mumenthal, Petersinsel, Fanelstrand.

In den Bannbezirken (Vogelschutzreviere) Eggiwyl und Petersinsel ist die Jagd auf Haarwild während der Dauer der allgemeinen Jagd wie im offenen Gebiete gestattet. Im Bannbezirk Fanelstrand ist westlich der Kehrichtbahnlinie Gampelen—Seestrand die Jagd auf Haarwild, Wildenten, Schnepfen und Bekassinnen während der Dauer der allgemeinen Jagd gestattet. Demnach sind die bereits bestehenden Vogelschutzreviere unverändert, ohne Einschränkung aufgenommen worden. Die Eingabe zur Errichtung eines Vogelreservates bei Laupen, die sehr zu begrüssen gewesen wäre, hat leider auch dieses Jahr keine Berücksichtigung finden können.

Sämtliche Bannbezirke treten am 1. September 1922 in Kraft und behalten ihre Gültigkeit bis zum 31. August 1923.

Jagdzeiten.

Die Jagd im offenen Gebiete, also ausserhalb der Bannbezirke ist gestattet wie folgt:

auf Rebhühner vom 1. September bis 23. September
auf Fasanenhähne vom 2. Oktober bis 15. Oktober
auf Zug- und Schwimmvögel vom 1. September bis 15. Dezember
auf Rebhühner, Zug- und Schwimmvögel darf während der sechs letzten Septembertage nicht gejagt werden.

Allgemeine Vorschriften über die Ausübung der Jagd.

Bei der Schwimmvögeljagd von Ruderbooten aus, gelten unbewaffnete Bootsinsassen als Piqueurs und Treiber. Die Verwendung von Luftgewehren und Schalldämpfern und von Schusswaffen, deren Kaliber kleiner ist als 9 mm ist untersagt.

Verboten ist ferner das Giftlegen, das Anbringen von Fangvorrichtungen, von Fallen, Schlingen, Drehschnüren usw.

Schutz bestimmter Wildarten.

Die Jagd auf Schwimmvögel darf nicht von Motorbooten oder Dampffahrzeugen aus betrieben werden. Das Jagen, Erlegen und

Einfangen von Auer-, Birk- und Fasanenhennen ist verboten. Auf den Stauseen von Niederried und Wohlen, sowie auf dem Thunersee dürfen nur Wildenten, Bekassinen und Wildgänse erlegt werden.

Neu aufgenommen ist das Verbot der Jagd auf Fasanen in den Amtsbezirken Aarberg, Büren, Biel, Nidau und Erlach.

Vogelschutz.

Die Liste der geschützten Vogelarten der Jagdverordnung von 1921/22, die sich bewährt hat, ist unverändert in die diesjährige Verordnung aufgenommen worden. Wir begrüssen auch dieses Jahr, dass der Grosse Uhu den Schutz des Gesetzes geniesst und dadurch von der gänzlichen Ausrottung bewahrt ist. Dass der Eisvogel ebenfalls auf der Liste der geschützten Vogelarten steht, ist ebenso erfreulich. Dagegen vermisse ich das Verbot des Abschusses des Steinadlers beim Horste.

Alles in allem dürfen wir auch mit der diesjährigen Jagdverordnung für den Kanton Bern zufrieden sein und sind wir den Behörden für ihr verständisvolles Entgegenkommen Dank schuldig.

Wünschenswert und zu hoffen ist, dass der Uhu, der Grosse Bruchvogel oder Kiebitz u. a. auch im neuen Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz von der Liste der jagdbaren Vögel gestrichen werden.

Vogelschutz im August.

Nach dem längsten Tag ist der Gesang unserer gefiederten Sänger allmählich verstummt.

Der im Juli begonnene Wegzug nimmt seinen weiteren Fortgang. Die länger bei uns weilenden Vögel wechseln ihr Gefieder: Nach Abschluss des Brutgeschäftes ist die Mauser im vollen Gange. Es ist stille geworden im Feld und Wald. In unsern Hausgärten erscheinen zu Beginn der Beerenreife kleinere und grössere Vogelgesellschaften. Grasmücken und Laubsänger streichen ruhelos von Baum zu Baum, von Busch zu Busch. Ihnen schliessen sich auch die verschiedenen Meisen und andere Kleinvögel an: die „Meisenzüge“ haben begonnen. Allen diesen rastlosen Wanderer droht überall Gefahr von seiten des Raubzeuges. Die „vogelliebenden“ Katzen müssen besonders scharf im Auge gehalten werden.

Im Walde hat die „Pilzsaison“ eingesetzt. Dabei fällt noch manch' hilfloses Vögelchen verspäteter Bruten dem Sammeleifer unserer Jugend zum Opfer. Auch hier ist ein wachsames Auge notwendig! Auch grosse Waldfexen treiben ihr Wesen im Walde. Unzählige Waldfeste verleiden nicht nur dem Naturfreunde, sondern auch den Vögeln den Aufenthalt in den schattigen Baumeshallen. Abhilfe ist auch da dringend nötig.

Der eifrige Vogelfreund hat jetzt Gelegenheit, durch Sammeln von Beeren und Unkrautsamen manigfaltiger Art für den Futtertisch der gefiederten Wintergäste vorzusorgen.

Karl Daut.

Kleinere Mitteilungen.

Communications diverses.

Verunglückte Eulen. In der Gegend von Langenthal sind dieses Frühjahr zahlreiche Waldohreulen tot oder dem Verenden nahe aufgefunden worden. Ein Holzarbeiter fand im Walde eine tote Waldohreule; in einem andern